



# **Letzte Rettung Kirchenasyl?! Entscheidungspraxis des BAMF angesichts der Situation Geflüchteter in Europa**

**Benedikt Kern**

*Institut für Theologie und Politik, Münster  
Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW e.V.*

# Das Kirchenasyl aktuell

Bundesweit:

Wir wissen zurzeit von 372 aktiven Kirchenasylen mit mindestens 594 Personen, davon sind etwa 121 Kinder.

353 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin Fälle.

(Stand 22.04.2022, Ökumenische BAG Asyl in der Kirche)

## ◀ Kirchenasyle 2021

Datum	Kirchenasyle	Personen /davon Kinder	Dublin Fälle
27.01.	295	508 / 103	279
25.03.	319	535 / 107	302
30.04.	321	540 / 113	299
20.05.	323	547 / 120	297
28.06.	316	522 / 112	293
22.09.	332	587 / 131	316
15.10.	328	574 / 126	309
26.11.	354	553 / 110	315
20.12.	360	571 / 123	331

## ◀ Kirchenasyle 2020

Datum	Kirchenasyle	Personen /davon Kinder	Dublin Fälle
27.01.	419	655 / 136	397
21.02.	410	643 / 129	388
30.03.	402	623 / 120	373
30.04.	398	620 / 127	379
27.05.	354	549 / 116	320
08.07.	357	550 / 125	308
11.08.	354	543 / 117	325
23.09.	323	521 / 120	287
16.10.	326	557 / 113	306
12.11.	292	503 / 99	281
10.12.	295	507 / 99	282

# Das Kirchenasyl aktuell

NRW:

Aktuell befinden sich 162 Menschen in NRW in 128 Kirchenasylen, davon 111 Dublin-Fälle.

156 Kirchenasyle wurden in den letzten 12 Monaten beendet, davon 152 (97%) erfolgreich.

(11.05.2022)

# Die Dublin- Maschinerie

Deutschland hat 2021 zum 2.656 Menschen entsprechend der Dublin-III-Verordnung in andere EU-Mitgliedstaaten abgeschoben.

Das ist sogar nur ein kleiner Teil der eigentlich von anderen EU-Staaten zugestimmten 18.429 Überstellungen aus Deutschland.

Nach Deutschland wurden 2021 wiederum 4.274 Menschen überstellt.

<b>Jahr 2021</b>	<b>Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten</b>
gesamt	2.656
davon:	
Österreich	363
Belgien	116
Bulgarien	26
Schweiz	123
Zypern	3
Tschechien	23
Dänemark	51
Griechenland	1
Spanien	183
Finnland	19
Frankreich	455
Kroatien	25
Ungarn	1
Irland	1
Italien	287
Litauen	39
Luxemburg	13
Lettland	5
Malta	2
Niederlande	309
Norwegen	8
Polen	121
Portugal	18
Rumänien	118
Schweden	323
Slowenien	20
Slowakei	3

<b>Beförderungsweg</b>	<b>Abflughafen/Grenzen</b>	<b>Anzahl der Personen</b>
Landweg	Belgien	17
	Dänemark	7
	Frankreich	146
	Niederlande	61
	Österreich	7.627
	Polen	22
	Tschechien	332
	Schweiz	95
Luftweg	Flughafen Berlin-Brandenburg	508
	Flughafen Bremen	3
	Flughafen Köln-Bonn	167
	Flughafen Dortmund	654
	Flughafen Düsseldorf	347
	Flughafen Friedrichshafen	1
	Flughafen Baden-Baden	211
	Flughafen Memmingen	251
	Flughafen Frankfurt am Main	1618
	Flughafen Hannover	21
	Flughafen Hamburg	195
	Flughafen Hahn	172
	Flughafen Leipzig	7
	Flughafen München	414
	Flughafen Niederrhein	5
	Flughafen Nürnberg	71
	Flughafen Ramstein Air Base	12
Flughafen Stuttgart	177	
Seeweg	Lettland	1
	Schweden	36
	Vereinigtes Königreich	5

# Die Dublin-Maschinerie

Ablauf der Überstellungsfrist (Stand: 26. Januar 2022)	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Gesamt	13 199	32 171	20 829	20 270	19 363
darunter Kirchenasyl	1 020	1 788	380	231	966

(Drucksache d. Deutschen Bundestages, 09.03.2022, 20/932)



# Der Ukraine-Krieg und Dublin

Um die aktuell besonders betroffenen Mitgliedstaaten mit Grenze zur Ukraine zu unterstützen, wird über eine sogenannte Solidaritätsplattform der Bedarf an Unterbringungsplätzen kommuniziert. Weniger betroffenen Mitgliedstaaten melden ihre Angebote.

Letztlich beruht das System aber weiter auf der Grundannahme, dass die fliehenden Menschen sich ihren Schutzort selbst aussuchen können – sie nur über Informationen über Unterbringungsmöglichkeiten oder Transportwege hierbei unterstützt werden.

Dies steht im scharfen Kontrast zu den sonstigen restriktiven Regelungen der europäischen Flüchtlingspolitik und zeigt: Es ginge auch anders!

# Entrechtung, Repression, Perspektivlosigkeit

Bei der Einreise in die EU-Mitgliedsstaaten kommt es systematisch zu Push-Backs, Repression und Polizeigewalt, es gibt in vielen Staaten mangelhafte Unterbringung, ausbleibende oder nur rudimentäre medizinische Versorgung, keinerlei rechtliche Beratung, keine Perspektive einer lebenserhaltenden Lohnarbeit etc.

# Rechtsmittel gegen Dublin-Bescheide

Eilanträge in 2021:

Bulgarien:	85 abgelehnt, 49 stattgegeben
Italien:	835 abgelehnt, 707 stattgegeben
Kroatien:	198 abgelehnt, 81 stattgegeben
Polen:	226 abgelehnt, 89 stattgegeben
Rumänien:	436 abgelehnt, 97 stattgegeben
Schweden:	290 abgelehnt, 48 stattgegeben

# Ungenügende Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

Beispiel aus der Kirchenasylpraxis:

- Herr M. hat sein Herkunftsland Syrien als Wehrdienstverweigerer aufgrund der für ihn und seine Familie lebensbedrohlichen Bürgerkriegssituation verlassen und ist über Rumänien in die EU eingereist.
- Dort wurde er nach der Einreise von der Polizei aufgegriffen und unter Zwang zur Abgabe seines Fingerabdrucks genötigt.
- Er hat hierbei keinerlei rechtliche Beratung erhalten, seine persönlichen Wertgegenstände wurden ihm von Behörden abgenommen und er wurde auf die Straße gesetzt ohne eine Folgeperspektive. Es gab keine Zuweisung in eine menschenwürdige Unterkunft.
- Herr M. wurde schließlich in einer geschlossenen Einrichtung festgehalten: eingesperrt im Keller, ohne ausreichende Mahlzeiten.
- Er hatte eine Entzündung am Fuß (Fotodokumentation liegt dem BAMF vor), die medizinisch nicht behandelt wurde.

# Ungenügende Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

Dossierablehnung des BAMF:

„Auch wenn die im Dossier geschilderten negativen Erfahrungen, von Herrn M. in Rumänien bedauerlich sind, können diese jedoch allein keine besondere individuelle Härte begründen. Rumänien ist Mitgliedstaat der Europäischen Union und Unterzeichner der Dublin III-Verordnung. Nicht nur beruht die Dublin III-Verordnung entscheidend auf der Prämisse, dass die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Vertragsstaaten sichergestellt ist.“

# Ungenügende Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

Dossierablehnung:

„Es ist daher aus den vorliegenden Anhaltspunkten nicht ersichtlich, dass Herrn M. in Rumänien grundsätzlich eine Unterkunft und die notwendige Versorgung bei einer Rückkehr versagt werden würden.

Nach den Informationen, die das Bundesamt über die Versorgung und Unterbringung der Asylbewerber im rumänischen Anerkennungsverfahren hat, hat Herr M. ausreichend Möglichkeiten, Ansprüche auf Versorgung und Unterbringung in Rumänien geltend zu machen. Dies betrifft ihn auch in seiner Eigenschaft als 'Dublin-Rückkehrer'.

Es ist zudem anzumerken, dass sich Herr M. bewusst dafür entschieden hat, Rumänien nach einiger Aussage bereits kurze Zeit nach der Antragstellung zu verlassen. Damit standen ihm staatliche Leistungen nicht offen.

Es kann dem rumänischen Staat nicht zugerechnet werden, wenn sich Flüchtlinge bewusst dafür entscheiden, das Asylverfahren in Rumänien nicht durchzuführen und den Mitgliedstaat frühzeitig zu verlassen.“

# Ungenügende Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

Dossierablehnung:

„Bezugnehmend auf den Diebstahl durch die rumänischen Polizisten ist es Herrn M. zuzumuten, sich an die örtlich zuständige Polizei zu wenden, um strafrechtlich relevantes Verhalten verfolgen zu lassen. Anhaltspunkte dafür, dass die örtliche Polizei nicht Willens oder in der Lage ist, gegen derartige Übergriffe im Rahmen der geltenden Gesetze vorzugehen, bestehen nicht. Mögliche Verfehlungen einzelner Polizisten und Grenzbeamten lassen sich nicht auf die gesamten Sicherheitsbehörden des Mitgliedstaates übertragen. Herrn M. ist es ebenfalls zuzumuten sich bei Übergriffen der Polizisten, auch unter zu Hilfenahme eines Rechtsanwaltes oder örtlicher Sozialverbände, an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden und Übergriffe zu melden.“

Auf die mangelhafte medizinische Behandlung geht die Dossierablehnung nicht ein.

# Beweislastumkehrung bei Push-Backs

Bei erlebten Push-Backs müssen die Betroffenen gegenüber dem BAMF und den VGs diese Erfahrungen nachweisen. Dies ist in der Regel äußerst schwierig.

Beispiel aus dem Kirchenasyl:

- 12 Push-Backs nacheinander an der kroatischen Grenze: die Grenzpolizei hat Gepäck, Geld, Handys konfisziert, Kleidung und Schuhe wurden verbrannt



# Nachweis psychischer Erkrankungen

Die einzige Möglichkeit psychische Erkrankungen fundiert nachzuweisen, ist ein psychiatrisches, also fachärztliches Gutachten mit hohen Anforderungen.

Oftmals argumentieren BAMF und VGs mit der prinzipiellen Möglichkeit zur Behandlung von (psychischen) Erkrankungen und Traumata.

Der Zugang zu diesen Behandlungen ist in vielen Staaten nur sehr eingeschränkt möglich.

# Nachweis psychischer Erkrankungen

Dossierablehnung des BAMF:

„Unabhängig von der Diagnose war zunächst zu prüfen, ob die Stellungnahme die o.g. Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung erfüllt. Bereits hier ist anzumerken, dass eine qualifizierte Bescheinigung von einem Facharzt für die jeweilige Erkrankung ausgestellt werden sollte. Bei der vorliegenden Stellungnahme einer Psychologischen Psychotherapeutin und einer Ethnologin M.A., handelt es sich jedoch nicht um ärztliches Attest, da die Ausstellerin keine (Fach-)Ärztin ist.“

# Nachweis psychischer Erkrankungen

Dossierablehnung des BAMF:

„Zudem trifft das Bundesamt im Rahmen des Überstellungsverfahrens diverse Vorkehrungen, um den Gesundheitszustand der betroffenen Person festzustellen und eine Verschlechterung des solchen unbedingt zu verhindern. So werden die betroffenen Personen vor ihrer Rückführung ärztlich auf ihre Reisefähigkeit hin untersucht, dem zuständigen Mitgliedstaat alle Informationen zum Gesundheitszustand der Betroffenen inklusive aller medizinischer Unterlagen übermittelt und in Erfahrung gebracht, ob eine (Weiter-) Behandlung im Mitgliedstaat möglich ist. Im Bedarfsfall wird eine Überstellung von medizinischem Personal begleitet bzw. die betroffene Person von medizinischem Personal im zuständigen Mitgliedstaat in Empfang genommen.“

# Taktische Bestimmung des Übernahmelandes

Es gibt zunehmend Dublin-Zuständigkeiten ohne EURODAC-Treffer.

Die Frage ist: gilt Art. 13 Dublin-III-VO auch bei Asylantragstellung nach illegaler Einreise?

Es häufen sich Italien-Dublin-Fälle ohne EURODAC-Treffer.

Im Ergebnis könnte das BAMF alle Fälle ohne EURODAC-Treffer in Italien melden, da Italien sich ohnehin nie zurückmeldet. Somit würde stets die Zustimmungsfiktion greifen.

# Taktische Bestimmung des Übernahmelandes

Es häufen sich Italien-Dublin-Fälle fälle ohne EURODAC-Treffer.  
Im Ergebnis könnte das BAMF alle Fälle ohne EURODAC-Treffer  
in Italien melden, da Italien sich ohnehin nie zurückmeldet. Somit  
würde stets die Zustimmungsfiktion greifen.

Die rechtliche Frage ist: gilt Art. 13 Dublin-III-VO auch bei  
Asylantragstellung nach illegaler Einreise?

# Taktische Bestimmung des Übernahmelandes

Bei erstem EURODAC-Treffer in Griechenland werden zunehmend Kroatien, Slowenien oder andere Mitgliedsstaaten angefragt.

In diese Mitgliedsstaaten wird überstellt, nach Griechenland in der Regel nicht.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts (durch Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank) liegen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gem. der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin-III-VO) vor.

Am 28.10.2021 wurde ein Übernahmearbeit nach der Dublin-III-VO an Slowenien gerichtet. Die slowenischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 09.11.2021 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gem. Art. 18 Abs. 1 b Dublin-III-VO.

Das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates (Art. 5 Dublin III-VO, Erstbefragung) fand am 05.10.2021 statt. Am 15.10.2021 wurde den Antragstellern zudem Gelegenheit gegeben, Abschiebungshindernisse in Bezug auf eine Rückführung nach Slowenien sowie Belange in Bezug auf die Befristung eines Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbotes in einer Anhörung (Art. 5 Dublin III-VO, Zweitbefragung) darzulegen.

Die Antragstellerin zu 1) trug im Wesentlichen vor, sie habe in Griechenland mehr als zwei Jahre auf eine Anhörung gewartet. Ihre Tochter sei dort in Gefahr gewesen. Ihr Onkel sei gekommen, um sie wegzunehmen. Die Antragstellerin habe keine Unterstützung gehabt. In Slowenien habe sie keinen Asylantrag gestellt. Sie habe dort nur Fingerabdrücke abgegeben. Der Umgang mit den Antragstellern sei schlecht gewesen. Es sei zur Gewaltanwendung gekommen. Die Antragstellerin leide unter psychischen Problemen. Sie habe Kopfschmerzen und Schmerzen an der Hüfte und in den Beinen. Sie leide unter Taubheitsgefühl in den Händen. Die Antragstellerin zu 2) leide unter Depressionen.

# BAMF und die Kirchenasylpraxis

Nach wie vor ist die Entscheidungspraxis des BAMF hinsichtlich der Dossiers im Dublin-Kirchenasyl eine Farce: 98% der Dossiers werden negativ beschieden, so dass die Kirchenasyle dann erst durch den Fristablauf enden.

Das BAMF schreibt seit 2018 in der Dossier-Ablehnung:

„Bitte teilen Sie dem Referat 32A innerhalb von drei Tagen mit, ob N.N. das Kirchenasyl verlassen hat. Für den Vollzug der Überstellung und die Entscheidung über die Art und Weise, wie diese tatsächlich erfolgt, sind die Ausländerbehörden originär zuständig (siehe § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG).“

Hieraus ergeben sich stellenweise Probleme mit Ausländerbehörden.



# Probleme mit Ausländerbehörden

Immer wieder berufen sich Ausländerbehörden in NRW auf den Abschluss des Dossierverfahrens und drohen daraufhin mit dem Vollzug der Abschiebung.

Im Feb.-Apr. 2022 haben die ABH und ZAB des Kreises Coesfeld in fünf Kirchenasylen mit einer Räumung gedroht: die Betroffenen und die Kirchengemeinden wurden massiv unter Druck gesetzt und sogar mit richterlichem Durchsuchungsbeschluss gedroht.

# Probleme mit Ausländerbehörden

Entscheidend war in diesen und anderen Fällen, dass die Gemeinden entschlossen aufgetreten sind.

Eine deutliche Rückenstärkung durch die Kirchenleitungen in diesen Situationen ist ebenfalls wichtig, um den Ausländerbehörden gegenüber ein deutliches Signal zu geben zum Schutz der Betroffenen.

# Ausblick

Die Menschenrechtspraxis des Kirchenasyls ist gerade angesichts einer restriktiven Migrationspolitik bleibend wichtig. Wir brauchen angesichts des gesellschaftlichen Bedeutungsverlustes der Kirchen um so stärker eine theologisch fundierte Begründung unserer Praxis und eine entschiedene Präsenz in der Öffentlichkeit.

# Ausblick

Im Kirchenasyl und darüber hinaus brauchen wir mutiges und gemeinschaftliches Handeln, das die Verhältnisse in einer Welt der vermeintlichen Alternativlosigkeit auf den Kopf stellt – ganz so wie es im Lukas-Evangelium von Maria widerständig besungen wird:

*Die Mächtigen vom Thron zu stürzen, die Niedrigen zu erhöhen, die Hungernden reich zu beschenken und die Reichen leer ausgehen zu lassen (Lk 1,4).*

Diese Hoffnungsperspektive kann durch die Erfahrung des Kirchenasyls geweckt, gestärkt und weitergetragen werden.